



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn Lieven Hermans
l.hermans.s5wm4cutdz@fragdenstaat.de

Datum 25. Juni 2019

Name Bearbeiter

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D9400/294

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit

Ihre E-Mail v. 29.4.2019

Sehr geehrter Herr Hermans,

die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterfallen dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist, § 2 Abs. 2 Nr. 4 LIFG.

Eine solche staatsvertragliche Regelung fehlt bislang für den SWR, sodass dieser nicht der Auskunftspflicht nach dem LIFG unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg